

Steinmetz- u. Steinbildhauermeister

Maik Brunzel Steinmetzmeister • Kolkwitzer Str.57 • 03046 Cottbus

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für die Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit den nachstehenden AGB maßgebend. Diese AGB werden auch für alle späteren Aufträge vereinbart. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Annahme, die jeweils nur für den betreffenden Einzelfall erfolgt. Alle mündlichen, telefonischen, telegrafischen und Email erhaltenen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn uns nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Liquidität des Auftraggebers in Frage stellen. Wir sind in diesem Falle nicht verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, woher uns derartige Informationen bekannt sind.

2. Angebote

Die Angebote erfolgen aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Zeichnungen, Maßangaben usw.), eine Änderung dieser Kalkulationsunterlagen führt auch zu einer Änderung des Angebotes. An die angebotenen Preise und die im Angebot genannten Lieferfristen halten wir uns 14 Tage nach Abgabe des Angebotes gebunden.

3. Muster

Muster können nur die allgemeine Farbe und Struktur des Steines zeigen, weil sie niemals in der Natur, das betreffende Material genau zu charakterisieren. Abweichungen, wie sie in der Natur des Steines liegen, bleiben vorbehalten.

4. Materialbeschaffenheit und Umfang der Lieferung

Das zu verwendende Gestein wird in Korn und Farbe möglichst zusammenpassend ausgewählt. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichung in Farbe und Gefüge, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Schattierungen usw. sind keine Werkstofffehler, sondern Naturgebilde und berechtigen zu keinen Beanstandungen.

5. Lieferfristen

Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und eventuell zu leistenden Anzahlungen. Die vereinbarten Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, z. Bsp. höhere Gewalt, Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder Vorlieferanten, Streiks, Aussperrungen, Beförderungsschwierigkeiten, Verzögerungen in Anlieferungsfristen der Rohmaterialien (Piraterie), Fehlfällen des Werkstoffes (Ausschuss), Pandemie usw. Überschreitungen der Lieferfristen berechtigen den Auftraggeber nicht zu irgendwelchen Schadenersatzansprüchen. Teillieferungen sind zulässig.

6. Preise

Die Preisangaben verstehen sich grundsätzlich als brutto Angaben inkl. Mehrwertsteuer. Die Preisfestsetzung erfolgt auf der Grundlage eines Angebotes oder der Kalkulationsunterlagen. Werden spätere Änderungen der Angebotsunterlagen erwünscht oder notwendig, oder ändern sich Maß, Anzahl oder Gewicht, so bleiben wir zu einer entsprechenden Änderung des Preises berechtigt. Es sind stets die Einzelpreise maßgebend, auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben ist. Da die Preise auf den heutigen Gesteinskosten beruhen z. Bsp. infolge von Lohn- oder Materialpreiserhöhungen eine Nach- bzw. Neuberechnung des Angebotspreises zum Tagespreis vorbehalten.

7. Zahlungen

Begleichung der Rechnung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum, falls keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, ohne jeglichen Abzug.
Bei Bauarbeiten größeren Umfangs gilt folgendes:
ein Drittel des Preises ist bei der Bestellung für die Bereitstellung des erforderlichen Rohmaterials, ein Drittel des Preises bei Anlieferung und die Restzahlung sofort nach Rechnungslegung zu leisten.
Bei Zielüberschreitung werden die banküblichen Zinsen in Anrechnung gebracht. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Zahlungen mit Scheck gelten erst mit der Einlösung als Erfüllung.

8. Mängelansprüche (Stand 01.01.2002)

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Beschaffenheit der Lieferung haben, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, spätestens acht Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Alle Mängelrügen müssen schriftlich angebracht werden. Die Mängel können nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung behoben werden. Ist die Beseitigung eines Mangels nach Lage der Dinge unmöglich oder würde sie einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, kann sie verweigert werden. In diesem Fall und wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen, im Übrigen sind Wandlung und Minderung ausgeschlossen. Nach EU Richtlinie beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Lieferung.

9. Annullierungen

Ein ordnungsgemäßer Vertrag kann nur im gegenseitigen Einverständnis und nur schriftlich rückgängig gemacht werden. Es stehen dem AN in diesem Falle mindestens 10 % vom Auftragswert der Bestellung als Entschädigung zu. Da jeder Auftrag individuell nach den Vorgaben des Auftraggebers angefertigt wird, ist eine Rücknahme ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Wird die gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so ändert das nicht unser Eigentum; wird die Ware mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verbunden, so erwerben wir das Eigentum der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, ist er berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt die in unserem Eigentum stehende Ware zu verkaufen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, unser Eigentum in Besitz zu nehmen und auf Kosten des Auftraggebers abzutransportieren, ohne dass darin – sofern nicht das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 Anwendung findet – ein Rücktritt vom Werkvertrag vorliegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung unserer Forderungen. Der Auftraggeber bleibt zur Erfüllung verpflichtet.

11. Urheberrechte

Unsere Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Werbedrucke sowie die von uns gefertigten Preislisten und Kalkulationsunterlagen dürfen weder nachgebildet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

14. Werbliche Nutzung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Bilder und Fotos der gefertigten Grabanlagen zu Werbezwecken genutzt werden können. **Die Richtlinien des Datenschutzes werden dabei beachtet.**